

Die westdeutschen Juristen und der Nürnberger Juristenprozess: Analyse einer (Nicht-?)Rezeption

Nathalie Le Bouëdec

ABSTRACT

This contribution analyses opinions of as well as about the process against the judges and lawyers at Nuremberg in 1947 by promoting two perspectives. On the one hand, the central focus lies on the direct perception of the verdicts by the professional audience. The main sources for this study are judicial journals of the time and transcripts of judicial conferences. By analysing such discourses in a more differentiated manner (e.g. the famous essay by Gustav Radbruch), one can gain a deeper insight into its complexity. On the other hand, the perception of these discourses are placed into the larger context of the jurists' self-positioning and professional ethos. It becomes clear that the feeling of social exclusivity and the traditional professional ethos, which was already well developed during the time of the Weimar Republic, greatly hindered a (self-)critical view towards the position of the legal profession under the Nazi regime.

1. Einleitung

Der so genannte Juristenprozess (Februar–Dezember 1947), bei dem 15¹ ehemalige Beamte des Reichsjustizministeriums, Staatsanwälte und Richter wegen Kriegsverbrechen

1 Die Zahl der Angeklagten betrug zunächst 16, aber einer, Carl Westphal, beging vor der Prozesseröffnung Selbstmord. Ein anderer wurde im August für verhandlungsfähig erklärt, sodass am Ende nur 14 Angeklagte übrig blieben.

und Verbrechen gegen die Menschlichkeit² vor Gericht standen, ist wohl nicht der bekannteste unter den zwölf Nürnberger Nachfolgeprozessen, und dies aus gutem Grund: Sowohl die Zeitgenossen – wie etwa Robert Kempner – als auch die Wissenschaftler stellen fest, dass das Interesse für den Prozess nur gering war und dass er auf wenig Resonanz stieß.³ Angesichts des späteren Umgangs der deutschen Justiz mit den Taten von Justizbeamten in der NS-Zeit lässt sich auch nicht behaupten, dass das Urteil zu einem Präzedenzfall geworden wäre. Schließlich steht fest, dass sich die westdeutsche Justiz über 1945 hinaus durch ein (extrem) hohes Maß an Kontinuität – insbesondere auf Personalebene – auszeichnete.

Auf den ersten Blick mag also eine weitere Auseinandersetzung mit dem Juristenprozess und seiner Rezeption nicht unbedingt relevant erscheinen. Will man aber die Auswirkungen der Nürnberger Prozesse auf die Rechts- und Berufskulturen des 20. Jahrhunderts untersuchen, kommt man um den Juristenstand – und damit auch um den Juristenprozess, in dem es nicht zuletzt um berufsethische Fragen ging – nur schwer herum. Im folgenden Beitrag soll also versucht werden, die Rezeption des Nürnberger Juristenurteils neu oder zumindest etwas anders zu beleuchten, indem sie in einer doppelten Perspektive analysiert wird: Einerseits wird der Schwerpunkt auf die unmittelbare Rezeption des Urteils (d. h. in den ersten Monaten nach dem Prozess) durch die juristische Fachöffentlichkeit gelegt.⁴ Diese Eingrenzung des Untersuchungsrahmens ermöglicht eine eingehendere Analyse, die der Komplexität der damaligen Diskurskonstellation unserer Ansicht nach gerechter wird und über die bloße Feststellung einer „Nicht-Rezeption“ hinausführen kann. Andererseits wird diese Rezeption in den breiteren Zusammenhang des Standesbewusstseins und des Berufsethos der Juristen gestellt: Lässt sich etwa eine Verbindung zwischen Einstellung zum Urteil und Einstellung zu berufsethischen Fragen bzw. Prinzipien erkennen? Und könnte nicht gerade in der Entwicklung dieses Berufsethos ein entscheidender Erklärungsfaktor für die Rezeption des Juristenurteils liegen?

Quellen der Untersuchung sind in erster Linie die damaligen juristischen Zeitschriften, die das wichtigste Forum und Medium der juristischen Fachöffentlichkeit waren. Gerade in der frühen Nachkriegsphase, als es darum ging, eine Fachöffentlichkeit neu zu konstituieren, nahmen die Zeitschriften, deren Zahl am Anfang noch begrenzt war,

2 Weitere Anklagepunkte waren Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Mitgliedschaft bei verbrecherischen Organisationen.

3 R. Kempner, *Ankläger einer Epoche: Lebenserinnerungen*, Frankfurt am Main 1983, S. 287; I. Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987, S. 271; H. Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie: Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949*, Heidelberg 1989, S. 188. H. Rottleuthner, *Das Nürnberger Juristenurteil und seine Rezeption in Deutschland – Ost und West*, in: *Neue Justiz* 12 (1997), S. 622 spricht von einer „Nicht-Rezeption“ in der BRD; Für Joachim Perels wurde sogar der Prozess „auf Abstellgleis der Geschichte geschoben“, J. Perels, *Der Nürnberger Juristenprozess im Kontext der Nachkriegsgeschichte. Ausgrenzung und späte Rezeption eines amerikanischen Urteils*, in: *Kritische Justiz* 31 (1998), S. 97. In der relativ dürftigen Literatur über den Juristenprozess wird die Frage der Rezeption des Urteils meist schnell behandelt.

4 Dabei beschränken wir uns auf die 3 westlichen Zonen bzw. ab 1949 die BRD (Es war uns hier nicht möglich, die besonderen Verhältnisse – sowohl für die Konstituierung der Fachöffentlichkeit als auch für den Umgang mit NS-Richtern – der sowjetischen Zone zu berücksichtigen.). Auf den ersten Juristentagungen waren allerdings auch Teilnehmer aus der sowjetischen Zone anwesend.

eine große Bedeutung an: 1946 wurden die Süddeutsche Juristenzeitung (SJZ) in der amerikanischen und die Deutsche Rechts-Zeitschrift (DRZ) in der französischen Zone gegründet. 1947 folgte die Gründung der Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) in der britischen Zone sowie der Neuen Juristen Wochenschrift (NJW) als Anwaltzeit-schrift.⁵ Ausgewertet wurden zudem die Protokolle der ersten Juristentage, die in dem Kontext den deutschen Juristen eine seltene Gelegenheit zum direkten Austausch über die Zonengrenzen hinaus bot. Für die Jahre 1946–1949/50 wurde in diesen Quellen systematisch nach Berichten bzw. Stellungnahmen zu dem Juristenprozess und zu den Nürnberger Prozessen im Allgemeinen und darüber hinaus zu der Frage des Standes-bewusstseins und Berufsethos gesucht. Zur Einordnung dieser Diskurse bzw. zur Er-mittlung möglicher Kontinuitäten und Brüche wurden dann vergleichbare, im Rahmen früherer Arbeiten bereits erforschte Quellen aus der Weimarer Zeit herangezogen.⁶

2. Juristenprozess und Rezeptionsbedingungen des Juristenurteils

Bevor auf die Rezeption des Juristenurteils eingegangen wird, muss zuerst kurz daran erinnert werden, worum es bei dem Prozess eigentlich ging und was die Schwerpunkte des Urteils waren.

2.1. Prozess und Urteil

Im Juristenprozess standen nicht nur einzelne Individuen vor Gericht; im Verfahren ging es vielmehr um das NS-(Un)rechtssystem und um die NS-Justiz als Ganzes. Hauptan-geklagter war Franz Schlegelberger, bis 1942 Staatssekretär im Reichsjustizministerium und zwischen 1941 und 1942 geschäftsführender Justizminister.⁷ Er war der gerade-zu typische Vertreter eines im Kaiserreich ausgebildeten Beamtentums, dessen Karriere bereits in der Weimarer Zeit angefangen hatte. Mit ihm und den anderen Angeklagten

5 Zu erwähnen wäre die auch 1948 gegründete Juristische Rundschau. Die Geschichte der juristischen Zeitschriften ist für diese Zeit leider wenig erforscht, außer im Fall der Neuen Juristischen Wochenschrift (siehe H. Weber (Hg.), *Juristische Zeitschriften* im Verlag C. H. Beck. Von den Anfängen im 19. Jahrhundert bis zum Zeitalter der elektronischen Medien, München 2007). Wir verfügen von daher über keine konkreten Angaben über die Leserschaft und Auflagen dieser Zeitschriften, die besonders am Anfang unter schwierigen Bedingungen erschienen. Interessant ist, dass die untersuchten Quellen „allgemeine“ juristische Zeitschriften waren, die alle Rechtsgebiete behandelten und Informationen über die Juristenwelt (Vereine, Tagungen usw.) gaben. Sie richteten sich also eher an ein breites Juristenpublikum. Ebenso gehörten sowohl Praktiker (Richter, Anwälte usw.) als auch Wissenschaftler zu den Beitragenden. Schließlich deuten die geführten Debatten und zahlreichen Verweise darauf hin, dass sie durchaus über die Zonengrenzen hinaus gelesen wurden.

6 Siehe N. Le Bouédec, *Gustav Radbruch. Juriste de gauche sous la république de Weimar*, Québec 2011; N. Le Bouédec, *Le juge, la politique et la démocratie: analyse comparative du discours des élites juridiques sous Weimar et dans l'après-guerre*, in: *Allemagne d'aujourd'hui* 208 (2014), S. 31-42.

7 Die emblematischsten Figuren der NS-Justiz – der Vorsitzende des Volksgerichtshofs Roland Freisler und der letzte Reichsjustizminister Otto Georg Thierack waren beide tot (Freisler starb in einer Bombardierung; Thierack beging 1946 Selbstmord). Die Abwesenheit der fanatischen Nationalisten war wohl ein „Glücksfall“ (siehe I. Müller, *Furchtbare Juristen*, S. 272), denn damit konnten der Justizalltag und die Institution an sich, nicht nur einzelne Individuen, in den Mittelpunkt gestellt werden.

(acht Mitglieder des Justizministeriums, zwei Staatsanwälte, fünf Richter) saßen Vertreter aller zentralen Einrichtungen und Organe der NS-Justiz – Reichsjustizministerium, Volksgerichtshof, Sondergerichte – vor Gericht (allerdings mit einer nicht unwesentlichen Einschränkung: Die *ordentlichen* Gerichte waren nämlich bei diesem Prozess nicht vertreten, was von Anfang an den Weg zu einer Entlastung zumindest eines Teils des Juristenstandes öffnete). Der Prozess wollte dadurch einen exemplarischen Charakter haben, der seinen pädagogischen Absichten entsprach. Ziel war, die Deutschen über den Niedergang des Rechts und die Rolle des Justizapparats aufzuklären und jedweden Rückfall in das Unrecht vorzubeugen. Den Juristen bot der Prozess die Gelegenheit, Selbstkritik zu üben und Lehren aus ihrem Versagen zu ziehen.⁸

Es ist uns im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich, den Prozess und seinen Ausgang eingehend darzustellen. Wir müssen uns darauf beschränken, die für unsere Untersuchung wesentlichen Aspekte des Urteils zusammenzufassen:⁹

- Bemerkenswert ist zunächst die schonungslose Entlarvung der *bewussten* Teilnahme der Justiz am NS-Unrechtssystem oder, wie das Gericht es formulierte, an „einem organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit“.¹⁰
- Nachdrücklich wiesen die Richter auf den Verfall, die „Entartung“ bzw. „Perversion“ des Rechts und der Justiz sowie auf die „Entwürdigung“ des Justizministeriums hin.¹¹ Verbrechen seien „im Namen des Rechts unter der Autorität des Justizministeriums und mit Hilfe der Gerichte [begangen worden]. Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen“¹². Diese vielleicht bekannteste Stelle des Urteils ist ein Beleg dafür, dass (berufs)ethische Betrachtungen bei dem Verfahren durchaus eine wichtige Rolle spielten.
- Zu betonen ist auch, dass das Gericht die Verteidigungsstrategien der Justizbeamten – etwa Schlegelbergers Argument, er sei nur im Amt geblieben, um Schlimmeres zu verhüten, oder den Einwand, was damals Recht war, könne nicht Unrecht sein – nicht

8 Siehe H. Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie*, S. 170; H. Ostendorf und H. ter Veen, *Das Nürnberger Juristenurteil. Eine kommentierte Dokumentation*, Frankfurt am Main 1985, S. 14. Diese pädagogische Absicht gilt auch für die anderen Nachfolgeprozesse: Devin P. Pendas bezeichnet sie als „Foren für moralische und politische Pädagogik“ und weist auf ihre „prophylaktische“ Dimension hin. Siehe D. Pendas, *The fate of Nuremberg. The Legacy and impact of the subsequent Nuremberg Trials in postwar Germany*, in: K. C. Priemel und A. Stiller (Hg.), *Reassessing the Nuremberg military tribunals. Transitional Justice, Trial Narratives, and Historiography*, New York 2013, S. 250.

9 Wir beziehen uns auf folgende, in der DDR erschienene Ausgabe, die neben den wenigen 1948 gedruckten Exemplaren die bis heute einzige vollständige Ausgabe des Urteils auf Deutsch ist: Fall 3: *Das Urteil im Juristenprozess*. Gefällt am 4. Dezember 1947 vom Militärgerichtshof III der Vereinigten Staaten von Amerika, hrsg. von P. A. Steiniger und K. Leszczynski, Berlin 1969. Die vollständigen Prozessakten (auf Englisch) sind sonst in den so genannten „Green Series“ (*Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunals Under Control Council Law No. 10*) enthalten und online zugänglich: https://www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/pdf/NT_war-criminals_Vol-III.pdf (zuletzt aufgerufen am 14.12.2016).

10 Fall 3, S. 137.

11 Ebd., S. 138 f., 166, 199, 242.

12 Ebd., S. 137. Dass der berufliche Status der Angeklagten als erschwerender Umstand betrachtet wurde, ergeht deutlich aus dem Urteil gegen Schlegelberger: „Die Preisgabe des Rechtssystems eines Staates zur Erreichung verbrecherischer Ziele untergräbt dieses mehr als ausgesprochene Greuelthaten, welche den Talar des Richters nicht besudeln“ (ebd., S. 218).

- gelten ließ.¹³ Ebenso wurde jeder Anspruch auf ein „Richterprivileg“, das die Richter aufgrund ihrer Unabhängigkeit vor einer Strafe geschützt hätte, verworfen.¹⁴
- Das Urteil zeigt aber auch, dass die strafrechtliche Schuld der Richter und Staatsanwälte offensichtlich eine heikle Frage war. Drei der fünf Richter sowie einer der zwei Staatsanwälte wurden nämlich freigesprochen, während alle Beamten des Reichsjustizministeriums verurteilt wurden.¹⁵ Außerdem unterschied das Gericht zwischen zwei Kategorien von Richtern: zwischen denjenigen, die „noch Ideale richterlicher Unabhängigkeit“ aufrechterhalten hätten und dafür bedroht oder entlassen worden seien, und denjenigen, die „mit fanatischem Eifer den Willen der Partei“ umgesetzt hätten¹⁶
 - eine Differenzierung, die in der Rezeption des Urteils eine wichtige Rolle spielen sollte. Trotz der Einzelurteile und der scharfen Vorwürfe, die gegen die Justiz erhoben wurden, enthielt also das Urteil keine *Gesamtverurteilung* des *Juristen- und insbesondere des Richterstandes*.

1.2. Kontext der Rezeption in der Fachöffentlichkeit

Um die Rezeption des Urteils verstehen und bewerten zu können, müssen auch deren Bedingungen, deren Kontext berücksichtigt werden. Ein wesentlicher – und im Fall des Juristenprozesses besonders interessanter – Aspekt ist dabei der *diskursive* Kontext bzw. die damalige *Diskurskonstellation*. Mit anderen Worten: Welche Diskurse waren 1947 in der sich neu konstituierenden Fachöffentlichkeit im Umlauf, wenn es um für den Prozess zentrale Fragen wie die Bestrafung der NS-Verbrechen oder die Verantwortung des Juristenstandes ging? Und wie konnte sich diese Diskurskonstellation auf die Rezeption des Urteils auswirken?

Anfang 1947 sorgte insbesondere die polemische Debatte um das Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 für Aufsehen. Dieses Gesetz bildete die Hauptgrundlage für die Verfahren wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Nachfolgeprozessen – und dementsprechend auch im Juristenprozess.¹⁷ Seine (zahlreichen) Gegner warfen dem Gesetz vor allem vor, das grundlegende Rechtsprinzip des Rückwirkungsverbots zu verletzen, da es auf Taten angewandt werde, die vor der Verkündung des Gesetzes, die zudem erst diese Tatbestände eingeführt habe, stattgefunden hätten.¹⁸ Zur gleichen Zeit erschienen auch Aufsätze, welche die Möglichkeit,

13 Ebd., S. 136, 218 (Urteil gegen Schlegelberger), 251 (Urteil gegen Lautz).

14 Ebd., S. 167.

15 Allerdings wurde der frühere Vorsitzende des Sondergerichts Stuttgart, Cuhorst, nur freigesprochen, weil die Akten seines Gerichts verbrannt waren.

16 Ebd., S. 167.

17 Die Debatte spitzte sich zu, nachdem die britische Militärregierung die deutschen Gerichte der britischen Zone dazu ermächtigt hatte, das KRG Nr. 10 anzuwenden. Zu dieser Debatte siehe u. a. die Sondernummer „Humanitätsverbrechen und ihre Bestrafung“ der Süddeutschen Juristenzeitung 2 (1947), S. 113-135.

18 Der Richter Hodenberg zog sogar mit dieser Argumentation eine Parallele zwischen dem KRG Nr. 10 und den NS-Strafgesetzen (Hodenberg, Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, ebd., S. 120).

einen Richter für seine Entscheidungen *strafrechtlich* zu verurteilen, verwarfen. Für den Rechtsphilosophen Hermann Coing beispielsweise musste man zwischen *sittlicher* und *strafrechtlicher* Verantwortung differenzieren: Die Richter hätten zwar ein Recht auf Widerstand gehabt, und manche hätten durch die Anwendung ungerechter Gesetze ihr Berufsethos verletzt; diese Richter dürften jedoch – ungeachtet ihrer sittlichen Verantwortung – nicht *strafrechtlich* verurteilt werden, weil sie von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hätten.¹⁹ Dabei fällt auf, dass der Juristenprozess, der kurz vor der Eröffnung stand oder gerade begonnen hatte, in diesen Aufsätzen gar nicht erwähnt wurde.

Sehr aufschlussreich sind auch die Diskussionen, die im Juni 1947 auf dem Konstanzer Juristentag stattfanden. Der Juristenprozess an sich wurde zwar nicht thematisiert, obwohl der Hauptvertreter der Anklage, Charles M. La Follette, anwesend war; er wollte bzw. durfte sich aber zu dem noch laufenden Verfahren nicht äußern. Im Anschluss an einen der Vorträge kam es allerdings zu einer lebhaften Auseinandersetzung um die Haltung des Richterstandes in der NS-Zeit. Nachdem ein Jurist aus der sowjetischen Zone das „Versagen“ der Justiz angeprangert hatte, erwiderte unter starkem Beifall Nordrhein-Westfalens Justizminister Artur Sträter, „in seiner überwiegenden Mehrheit“ habe „der deutsche Richter vor Hitler nicht kapituliert“. Sträter wiederholte diese Äußerung in einer späteren Sitzung, in der er alle aufforderte, „die Tragödie des deutschen Richters im Dritten Reich“ und „das stille [...] Heldentum der stillen Aufrechten im Land sittlicher Vergewaltigung“ zu erkennen.²⁰ Damit stand Sträter exemplarisch für einen sich 1947 verbreitenden Diskurs, der den Vorwurf eines Versagens des Juristenstands grundsätzlich zurückwies.²¹

Solche Diskurse, die während des Juristenprozesses an durchaus prominenter Stelle verbreitet wurden, standen im Widerspruch zu den Grundlagen und den Ergebnissen des Verfahrens. Diese Diskurskonstellation war natürlich nicht gerade geeignet, eine positive Rezeption des Urteils zu fördern; nichtsdestotrotz war die Möglichkeit, dass das Urteil – wenn einmal bekannt gegeben – seine pädagogische Aufgabe erfüllen könnte, nicht von vornherein auszuschließen.

19 H. Coing, Zur Frage der strafrechtlichen Haftung der Richter für die Anwendung naturrechtswidriger Gesetze, in: SJZ 2 (1947), S. 61-65. Noch weiter ging der Richter Figge (Die Verantwortlichkeit des Richters, ebd., S. 179-184): Um einen Richter zu verurteilen, müsse zuerst bewiesen werden, dass er das Recht bewusst gebeugt habe. Nun seien die Richter nicht in der Lage gewesen, den Widerspruch zwischen NS-Gesetzen und der Gerechtigkeit zu erkennen, da damals wegen des herrschenden Positivismus keine allgemeingültigen materiellen Rechtsgrundsätze anerkannt worden seien.

20 Der Konstanzer Juristentag (2.–5. Juni 1947). Militärregierung des Französischen Besatzungsgebietes in Deutschland, Generaljustizdirektion, Tübingen 1947, S. 181 und 203. Wieder fällt auf, dass der Prozess anlässlich dieser Diskussion nicht erwähnt wurde.

21 Andere Beispiele für diesen Diskurs bei Landgerichtsdirektor Schürholz, Die deutschen Juristen. Eine Entgegnung, in: DRZ 1 (1946), S. 175; E. Kern, Die Stunde der Justiz, in: DRZ 2 (1947), S. 105ff.; Bezeichnend auch der Strafrechtler Eberhard Schmidt auf der Juristentagung von Bad Godesberg im September 1947: Nicht die Justiz, sondern allein der Gesetzgeber habe in der NS-Zeit „die Fahne des Rechts verlassen“ (Tagung deutscher Juristen – Bad Godesberg. 30. September/1. Oktober 1947. Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizblatts für die Britische Zone 1947, S. 231).

3. Die Rezeption des Juristenurteils

3.1. Verbreitung in der Fachöffentlichkeit

Wie und inwiefern nahmen aber die Fachkreise Kenntnis von dem Juristenurteil? In der Literatur zum Juristenprozess wird immer wieder auf die sehr begrenzte Verbreitung des Urteils hingewiesen.²² Zwar wurde es 1948 durch das Zentral-Justizamt für die Britische Zone veröffentlicht, aber die Ausgabe für den allgemeinen Vertrieb (5.000 Exemplare) enthielt nur den Allgemeinen Teil und nicht die Einzelurteile (und also nicht die verhängten Strafen) gegen die Angeklagten. Das gesamte Juristenurteil wurde lediglich in einer Auflage von 500, nur für den Dienstgebrauch bestimmten Exemplaren gedruckt. Es lässt sich dennoch nicht pauschal behaupten, dass die Fachkreise kein Interesse für das Urteil gezeigt oder dass die Juristen keinen Zugang zu den Informationen gehabt hätten. Über den Prozess wurde in der Fachpresse immerhin berichtet: So hatte die Süddeutsche Juristenzeitung in ihrem Heft von März-April 1947 die Liste der Angeklagten und der Anklagepunkte veröffentlicht. Im Januar und Februar 1948 erschienen dann drei Aufsätze zum Urteil jeweils in der Süddeutschen Juristenzeitung, der Deutschen Rechts-Zeitschrift und der Neuen Juristischen Wochenschrift. Außerdem hielt La Follette einen Vortrag zum Prozess auf dem Münchner Juristentag von 1948.²³ Außerdem ergeht aus dem Archiv des Zentral-Justizamts, dass erstens die vollständige Ausgabe den Justizministerien, Vorsitzenden der wichtigsten Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie einigen Hochschullehrern zugesandt wurde, und dass zweitens die Zahl der Exemplare nicht reichte, um die Nachfrage zu befriedigen.²⁴

Dieses Interesse für den Juristenprozess sollte dennoch nicht falsch gedeutet werden. Der Grund für die Anfragen lässt sich anhand der an das Zentral-Justizamt adressierten Schreiben nicht immer ermitteln: In einigen Fällen scheint es tatsächlich, als wollten sich die Juristen über die begangenen Verbrechen und die Begründung der Verurteilungen informieren und sie verstehen (etwa im Fall des Richters Bachs, der an der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof tätig gewesen war).²⁵ Anwälte und Richter erklärten aber auch, das Urteil aus rein praktischen Gründen zu brauchen: Ihnen war es für die Kenntnis der Rechtsprechung zum KRG Nr. 10 hilfreich.²⁶ Hinzu kommt, dass die Veröffentlichung offensichtlich keine Priorität für das Zentral-Justizamt hatte: Die Leitung

22 Siehe z.B. H. Wrobel, S. 190 oder K. Bästlein, S. 34.

23 C. M. La Follette, Verfahren gegen nationalsozialistische Juristen. Manuskript des Vortrags vor der Interzonenkonferenz der Anwälte und Justizbeamten am 3. Juni 1948 in München. Das Protokoll dieses Juristentags wurde leider nicht veröffentlicht und wir verfügen auch nicht über die Teilnehmerliste. La Follette schreibt in seinem Manuskript (p. 1), er sei eingeladen worden, über den Prozess zu sprechen, aber sagt nicht, von wem – wahrscheinlich von der amerikanischen Militärregierung, die die Tagung organisierte.

24 Siehe Archiv des Zentral-Justizamts für die Britische Zone, BArch Koblenz, Z 21 / 220: Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Rechtswesens – Nürnberger Juristenprozess. Das hessische Justizministerium bat z.B. um die Zusendung zusätzlicher Exemplare (ebd., 29); in Nordrhein-Westfalen berichtete man von einem „lebhaft[e] Interesse“ in Richterkreisen (81), Universitäten oder Anwälte wandten sich – teilweise vergeblich – an das Zentral-Justizamt, um Exemplare zu erhalten.

25 Ebd., Brief vom 19.6.1948.

26 Siehe zum Beispiel das Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Bielefeld (ebd., S. 43) – immerhin bezeich-

ärgerte sich über die eingetretenen Verzögerungen und gab zu verstehen, dass sie, wenn sie das gewusst hätte, auf den Druck verzichtet hätte.²⁷

Die Grenzen der Berichterstattung sind schließlich nicht zu übersehen: So erwähnt die Monatsschrift für Deutsches Recht, damals eine der vier großen Fachzeitschriften, den Prozess mit keinem Wort. Die Haltung der Deutschen Rechts-Zeitschrift wirft auch Fragen auf. Ihr Herausgeber, Karl Siegfried Bader, hatte Ende 1946 einen kurzen Kommentar zum Urteil im Hauptkriegsverbrecherprozess veröffentlicht. In einem weiteren Beitrag vom Dezember 1947 hatte er in Bezug auf den Nürnberger Ärzteprozess geschrieben, dass „die Überbetonung der Staatssicherheit [...] niemals und nirgends zu Methoden führen [dürfe], die das Ethos der Berufe verletzen“.²⁸ Vergeblich sucht man aber nach einer Stellungnahme Baders zum (gerade zu diesem Zeitpunkt verkündeten) Juristenurteil. Der in seiner Zeitschrift erschienene Aufsatz wurde von Carl Haensel verfasst – einem der Strafverteidiger im Juristenprozess.²⁹

3.2. Die ersten Veröffentlichungen zum Urteil (Januar und Februar 1948)

Die Analyse der ersten, Anfang 1948 veröffentlichten Aufsätze zum Urteil vermittelt einen ähnlich ambivalenten Eindruck. Zwei der drei oben erwähnten Beiträge wurden von an den Nachfolgeprozessen beteiligten Anwälten verfasst: Carl Haensel und Herbert Thiele-Fredersdorf.³⁰ Beide Texte kennzeichnen sich durch ihren informativen Charakter und neutralen Ton. Außerdem beschränkte sich Haensel auf die rein juristischen Aspekte (Kontrollratsgesetz, Völkerrecht usw.). Zwar wurden weder die Rechtsgrundlagen des Verfahrens noch das Urteil in Frage gestellt,³¹ von Gewissensprüfung oder von kritischer Auseinandersetzung mit dem Ethos und dem Versagen des Juristenstandes findet man aber keine Spur.

Einen zugleich kritischen und (berufs)ethischen Ansatz findet man eigentlich nur in Gustav Radbruchs Beitrag für die Süddeutsche Juristenzeitung.³² Es ist kein Zufall, wenn man Radbruchs politische Überzeugungen – er war Sozialdemokrat, verteidigte die Weimarer Republik, war zwischen 1920 und 1924 Reichstagsabgeordneter und in

net er den Inhalt als „interessant“. Siehe auch ebd., S. 91 (Anfrage des Strafverteidigers von Weiszäckers in dem Wilhelmstraßen-Prozess), 23, 48, 78, 94.

27 Z 21/220, 16 (Schreiben des Pressereferenten an den Verlag).

28 K. S. Bader, Umschau, in: DRZ 2 (1947), S. 401f. Zum Kriegsverbrecherprozess siehe Umschau, in: DRZ 1 (1946), S. 140-142.

29 Haensel war der Anwalt Günter Joels, der zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Es scheint zwar, als hätte Bader ab 1948 nicht mehr so aktiv an der Zeitschrift mitgewirkt (seine monatliche Rubrik « Umschau » verschwand), aber er verfasste trotzdem weitere Beiträge.

30 H. Thiele-Fredersdorf, Verteidiger im Militärgerichtshof Nr. I Nürnberg, Das Urteil des MGH Nr. III im Nürnberger Juristen-Prozess, in: NJW 2 (1948) 1, S. 122-126; C. Haensel, Das Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: DRZ 3 (1948), S. 40-43.

31 Thiele-Fredersdorf zitiert z.B. kommentarlos die Stelle, an der die deutschen Gerichte bezichtigt wurden, „in großen Maße zu der ‚Endlösung‘ dieses Problems [der Judenfrage, N.L.B.] beigetragen“ zu haben (Fall 3, S. 211).

32 Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende. Zum Nürnberger Juristen-Prozess, in: SJZ 3 (1948), S. 57-64; auch in: G. Radbruch, Gesamtausgabe (GRGA), Bd. 8: Strafrecht II, Heidelberg 1998, S. 258-268. Wir zitieren nach dieser Ausgabe.

dieser Zeit zweimal Reichsjustizminister und gehörte 1933 zu den ersten entlassenen Hochschullehrern – und rechtsphilosophische Arbeiten betrachtet. In einem Aufsatz von 1946, der starken Widerhall fand, hatte er im Zusammenhang mit der Frage nach der Geltung der NS-Gesetzes die so genannte „Radbruchsche Formel“ entworfen: Da, wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt werde, wo die Gleichheit bewusst verleugnet werde (wie etwa in den Nürnberger Gesetzen), da entbehre das Gesetz der Rechtsnatur und verliere seine Geltung.³³ Es ist übrigens auch anzunehmen, dass Radbruch, der Mitheerausgeber der Süddeutschen Juristenzeitung war, den bereits erwähnten Informationsteil mit der Liste der Angeklagten im Frühjahr 1947 verfasst hatte. Darauf deuten die Verwendung des Begriffs „gesetzliches Unrecht“ hin sowie der knappe Kommentar am Schluss, der die pädagogische Funktion des Prozesses unterstrich: dieser, so der Autor, werde dem deutschen Volk das NS-Unrecht „in seiner ganzen Tragweite vor Augen [...] führen“ und „dem deutschen Juristen [...] die tiefe Verantwortung bewußt machen, die er seinem Volk gegenüber trägt“.³⁴

In seinem Beitrag zum Urteil befasste sich Radbruch, der die Verhandlungsprotokolle gelesen hatte,³⁵ mit dem Fall Schlegelberger, der einer seiner Mitarbeiter im Reichsjustizministerium gewesen war. Anhand konkreter Beispiele aus dem Urteil (Mitwirkung am Nacht-und-Nebel-Erlass usw.) zeigte er, wie sich Schlegelberger immer hoffnungsloser kompromittierte. Radbruch reflektierte auch entscheidende Aspekte des Urteils, wie den moralischen Verfall der Justiz oder die besondere Schwere der Verbrechen (er zitiert die Stelle über den „Dolch des Mörders“³⁶). Schließlich versuchte er, aus dem Fall Schlegelberger „Lehren für die Zukunft“ zu ziehen: Mit seinen drei ethischen Grundsätzen³⁷ forderte er die Juristen und darüber hinaus alle Deutschen dazu auf, Gerechtigkeit und Gewissensethik über alle anderen Werte und Ziele zu stellen.

Radbruchs Aufsatz enthielt jedoch ambivalente Stellen – oder zumindest Stellen, die verschiedene Deutungen zuließen. Er beginnt nämlich mit einer Lobrede auf das Reichsjustizministerium der Weimarer Zeit – eine „Pflanzstätte hervorragender Juristen“ – und seine Beamten, die ihren Idealen der Sachlichkeit und Neutralität treu waren, da wo man eher kritische Betrachtungen zu ihrer Distanz gegenüber der demokratischen Republik erwartet hätte. Zudem differenzierte Radbruch für die NS-Zeit zwischen der Zeit vor 1942 (das heißt auch unter Schlegelberger) und danach (nach Thieracks Ernennung).

33 Wir geben die Formel hier nur vereinfacht wieder. G. Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: GRGA. Bd. 3: Rechtsphilosophie III, Heidelberg 1990, S. 83-94.

34 Informationsteil – Der Nürnberger Juristenprozeß, in: SJZ 2 (1947), S. 216. H. Wrobel (p. 188) betrachtet diesen Text als Beispiel für eine Strategie der Selbstentschuldigung (weil der Autor in Passivform von der „Schmach“ redet, die dem Juristenstande „angetan“ wurde). Den Rest des Abschnitts sowie die Hinweise auf die Autorenschaft Radbruchs berücksichtigt er unseres Erachtens aber nicht ausreichend. Dass Radbruchs Diskurs teilweise ambivalent sein könnte, wollen wir allerdings nicht bestreiten. Wir werden im Folgenden darauf zurückkommen.

35 Siehe seinen Brief vom 11. Januar 1948 an Franz und Ulrike Blum, in: GRGA. Bd. 18: Briefe II, Heidelberg 1995, S. 264.

36 G. Radbruch, Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende, S. 266.

37 Siehe die drei bezifferten Abschnitte, die mit „Glaube niemand...“ anfangen (z. B.: „Glaube niemand, die Stimme des Gewissens um höherer Ziele und Werte willen überhören zu dürfen“); ebd., S. 266-267. Radbruch bezieht sich sogar auf die Bibel („dass man Gott mehr gehorchen soll als den Menschen“).

Und am Ende erinnerte er mit einem ausführlichen Zitat daran, dass das Nürnberger Gericht zwei Kategorien von Richtern unterschieden hatte: „Neben aller strengen Verurteilung der Justiz in der Nazizeit“, so der Schlusssatz, solle „das stille Heldentum dieser andern Richter nicht vergessen werden“.³⁸

3.3. Spätere Rezeption

In der Folgezeit wurde das Juristenurteil immer kritischer rezipiert. Auf dem Münchener Juristentag von 1948 wurde die Legitimität des Prozesses und des Urteils offenbar noch nicht angefochten,³⁹ und die Verfasser der Tagungsberichte in der Süddeutschen Juristenzeitung und der Deutschen Rechts-Zeitschrift äußerten auch keine nennenswerten Vorbehalte. Der Bericht der Neuen Juristischen Wochenschrift schlug allerdings bereits andere Töne an: Die deutschen Juristen hätten La Follettes moralisierende Lektionen nicht gebraucht; zudem würden „schwerwiegende Argumente sachlicher Kritik“ gegen die Nürnberger Prozesse so nicht entkräftet.⁴⁰ Die Kritik wirkt aber harmlos im Vergleich zu der regelrechten Anklagerede, die Kurt Behling, der auch zu der Gruppe der Strafverteidiger gehörte, 1949 und 1950 in zwei Aufsätzen hielt.⁴¹ Behling stellte nicht nur die juristischen Grundlagen des Verfahrens (Vorrang des Völkerrechts, Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Schuld) in Frage; er denunzierte auch einen unfairen Prozess und zeigte sich überzeugt, dass man „bei einer objektiven Überarbeitung der einzelnen Tatbestände sicherlich in vielen Fällen“ – darunter im Fall Schlegelberger – „zu einem wesentlich anderen Ergebnis kommen“ würde.⁴² Behling spendete auch dem Richterstand Lob, der im Kern „gesund“ gewesen sei – bis auf „einige bedauerliche Ausnahmen“.⁴³ Die den Nachfolgeprozessen gewidmeten Schriften nahmen dann einen insgesamt kritischen Standpunkt an.⁴⁴

Hier stellt sich die Frage, ob das Juristenurteil tatsächlich immer negativer wahrgenommen wurde oder ob sich nicht allmählich ein Diskurs durchsetzte, der bis dahin in der Fachöffentlichkeit nicht hatte zutage treten können bzw. dürfen. Die Studien über die Nürnberger Prozesse unterstreichen nämlich eine Diskrepanz zwischen *öffentlicher* und *veröffentlichter* Meinung,⁴⁵ die nicht zuletzt auf die Kontrolle der Presse durch die Al-

38 Ebd., S. 268.

39 Wenn man sich auf die folgenden Tagungsberichte bezieht: SJZ 3 (1948), S. 338-342; DRZ 3 (1948), S. 247-249. La Follette erwähnt aber heftige Kritiken in der Öffentlichkeit (siehe etwa S. 2), die er in seinem Vortrag zu widerlegen versucht.

40 Bericht von Dr. Lewald, in: NJW 1 (1947-48), S. 380.

41 K. Behling, Nürnberger Lehren, in: Juristische Rundschau 3 (1949), S. 502-505; K. Behling, Die Schuldaussprüche im Nürnberger Juristenurteil 4/5.12.1947, in: Archiv des Völkerrechts 2 (1950), S. 412-427.

42 K. Behling, Nürnberger Lehren, S. 505.

43 K. Behling, Die Schuldaussprüche, S. 421.

44 Die wichtigsten Schriften waren: O. Kranzbühler, Rückblick auf Nürnberg, 1949; H.-H. Jescheck, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht: eine Studie zu den Nürnberger Prozessen, Bonn 1952; A. von Knieriem, Nürnberg. Rechtliche und menschliche Probleme, Stuttgart 1953. Kranzbühler und von Knieriem waren beide Strafverteidiger in Nürnberg gewesen.

45 M. Urban, Kollektivschuld durch die Hintertür? Die Wahrnehmung der NMT in der westdeutschen Öffentlichkeit

liierten zurückzuführen ist. Betroffen waren auch die juristischen Fachzeitschriften: So beschwerte sich im Jahre 1947 die britische Militärregierung beim Zentral-Justizamt nach der Veröffentlichung eines kritischen Aufsatzes zum KRG Nr. 10 in der MDR und bat es, dafür zu sorgen, dass derartige Artikel nicht mehr erschienen.⁴⁶ Hinzu kam, dass die Juristentage von 1946, 1947 und 1948 alle noch von den Alliierten organisiert wurden und dass alliierte Vertreter (wie La Follette) daran teilnahmen; es ist wohl anzunehmen, dass dies sowohl die Auswahl der Vortragenden als auch die dort geäußerten Standpunkte beeinflusste. Schließlich waren die Herausgeber der Süddeutschen Juristenzeitung und der Deutschen Rechts-Zeitschrift, Radbruch und Bader, nicht gerade die typischsten Vertreter des Juristenstandes. Radbruch wurde bereits erwähnt; Bader war seinerseits 1933 aus der Justizverwaltung entlassen worden und hatte danach als Rechtsanwalt unter anderem Katholiken und Juden verteidigt, bevor er zur Wehrmacht musste. Nach seiner Rückkehr aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft wurde er 1945 von den Franzosen zum Oberstaatsanwalt, 1946 zum Generalstaatsanwalt in Freiburg ernannt, was nicht unbedeutend ist, da solche hochrangigen Stellen zumindest am Anfang mit nicht-kompromittierten Juristen besetzt wurden.

Die Rezeption von Radbruchs Beitrag verdient auch eine nähere Untersuchung. Alles spricht dafür, dass der Text in den Fachkreisen gelesen wurde. Was wurde aber *herausgelesen*, was blieb davon übrig? Meistens weder die geschilderten Verbrechen noch die Verurteilung der deutschen Justiz, sondern vielmehr die Lobrede auf die Tradition des Justizministeriums und die Schlussworte über das „stille Heldentum“ einiger Richter. Das Schicksal dieses Ausdrucks – der nicht dem Urteil entnommen war – ist übrigens sehr aufschlussreich. Radbruch hat ihn nämlich nicht als erster verwendet: unseres Wissens⁴⁷ war es Artur Sträter auf dem Konstanzer Juristentag (d. h. noch vor der Urteilsverkündung). Es lässt sich leider nicht feststellen, ob Radbruch, der nicht in Konstanz dabei war, diesen Ausdruck wissentlich übernommen hat. Jedenfalls ist er Bestandteil zweier Diskurse, die jedoch ansonsten gegensätzliche Ansichten vertreten. Wenn er in der Folgezeit wieder gebraucht wurde, wurde er aber systematisch Radbruch zugewiesen.⁴⁸ Hier zeigt sich das Paradoxe an Radbruchs Nachkriegsrezeption: man berief sich auf seine (unangreifbare) Autorität, um den Stand zu entlasten,⁴⁹ und seine Schriften wurden oft recht selektiv gelesen, wenn nicht umgedeutet. Es ist besonders offenkundig,

1946–1951, in: K. C. Priemel (Hg.), NMT: die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtsschöpfung, Hamburg 2013, S. 685. Siehe auch D. Pendas, S. 252.

46 Die Einzelheiten bei M. Broszat, der seinerseits von einer „Diskrepanz zwischen veröffentlichter und durchschnittlicher Meinung“ spricht: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte 4 (1981), S. 527 f.

47 Nach unserer Auswertung der Fachzeitschriften und der Tagungsprotokolle.

48 Siehe z. B. E. Schmidt, Berufsjurist und staatliche Rechtspflege, in: MDR 2 (1948), S. 378, oder später A. Wagner, Der Richter. Geschichte – Aktuelle Fragen – Reformprobleme, Karlsruhe 1959, S. 79. In der Forschungsliteratur wird nicht darauf hingewiesen, obwohl Sträters Erklärung bekannt ist und oft zitiert wird.

49 Zur paradoxen Rezeption des Aufsatzes „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ siehe M. Walther, Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen im Dritten Reich wehrlos gemacht? Zur Analyse und Kritik der Radbruch-These, in: R. Dreier und W. Sellert (Hg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt am Main.

was die bereits erwähnte Unterscheidung zwischen zwei Kategorien von Richtern angeht: während Radbruch einfach von „ändern Richtern“ sprach, wurden diese „ändern“ schnell zur „großen“ oder „überwiegenden Mehrheit“, der nur „einige“ Ausnahmen gegenüberstanden.⁵⁰ Ebenso wurde Radbruch (der 1949 starb und sich also nicht mehr äußern konnte), instrumentalisiert, um zu signalisieren, dass weitere Debatten über das im Juristenprozess enthüllte Versagen der Justiz nicht nötig waren: „Kein Geringerer als Radbruch“ erklärte zum Beispiel im Jahre 1950 der Richter Ernst Wolff, Präsident des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone, habe „in seiner abgewogenen Art alles gesagt“, was zum Fall Schlegelberger zu sagen sei.⁵¹

Statt von einer „Nicht-Rezeption“ des Juristenurteils sollte man insofern eher von einer lückenhaften, verzerrten bzw. verstümmelten Rezeption reden, wobei wesentliche Aspekte des Urteils ausgeklammert wurden.

4. Erklärungsversuch: Das Fortwirken der tradierten Standes- und Berufskultur

Für die „Ausgrenzung“ des Urteils in der BRD gibt Joachim Perels folgende Erklärung: Eine kritische Auseinandersetzung hätte die Neulegitimierung des NS-Justizapparates und die Wiedereingliederung zahlreicher Beamten in Frage gestellt.⁵² So richtig diese Erklärung auch sein mag, reicht es unseres Erachtens nicht aus, um alle beobachteten Diskursphänomene zu verstehen. Man darf erstens nicht vergessen, dass Ablehnung der Kollektivschuld und „Schlussstrich-Mentalität“ nicht nur unter den Juristen, sondern in der ganzen westdeutschen Gesellschaft weit verbreitet waren.⁵³ Ebenso gilt der Befund einer immer negativeren Wahrnehmung der Nürnberger Prozesse nicht nur für die Juristenkreise, sondern für die öffentliche Meinung im Allgemeinen. Zweitens sollte man sich bei der Suche nach Erklärungen nicht nur auf die Entwicklungen der NS-Zeit beschränken: Insbesondere für die Juristen bieten ihr tradiertes Standesbewusstsein sowie die stark konservative politische und berufliche Kultur, die ihre Wurzeln im Kaiserreich hatten aber sich in der Weimarer Zeit vielleicht noch fester verankerten, einen interessanten Erklärungsansatz.

1989, S. 323-354 oder N. Le Bouëdec, *Le rôle de la pensée de Gustav Radbruch dans la refondation de l'Etat de droit démocratique après 1945*, in: *Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande* 46 (2014), S. 83-94.

50 Siehe K. Behling, *Die Schuldaussprüche*, S. 421; E. Schmidt, *Berufsjurist und staatliche Rechtspflege*, S. 378; A. Wagner, *Der Richter*, S. 79. Der Ausdruck der Größenverhältnisse bleibt in diesem Zusammenhang immer ungenau und wird durch keine konkreten Zahlen untermauert.

51 E. Wolff, *Erinnerungen an die Ständige Deputation des Juristentags*, in: *SJZ* 5 (1950), S. 820.

52 J. Perels, *Der Nürnberger Juristenprozess*, S. 84.

53 Wie U. Herbert notiert (*Justiz und NS-Vergangenheit in der BRD 1945–1970*, in: M. Görtemaker und C. Safferling (Hg.), *Die Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme*, Göttingen 2013, S. 57), war die Abwehr der Verantwortung für die eigenen Taten weder erstaunlich noch spezifisch; die Juristen seien dabei nur erfolgreicher als andere Gruppen gewesen.

In den Schriften und Reden der Juristen, die nach 1945 jede Selbstkritik ablehnten, finden sich nämlich wichtige Bestandteile des in der Weimarer Zeit herrschenden Diskurses wieder, der damals mit einer meist größeren Distanz zur Demokratie einherging. Wenn Behling meint, dass die Verurteilung eines Beamten, der eigentlich nur das damals geltende Gesetz angewandt habe (!), zur „Untergrabung der Staatsautorität“ und zur „Verneinung jeder Rechtsordnung“ führe,⁵⁴ haben wir es mit einem schon für die Weimarer Zeit typischen Abwehrmechanismus zu tun, mit dem jede Kritik am Stand zurückgewiesen wurde: Die Richter anzugreifen hieß schon damals, die Grundlagen des Staats und des Rechts zerstören zu wollen. Das war natürlich eine dramatische, meist in einer emphatischen und bildhaften Sprache geschilderte Perspektive: Der Juristenstand, immer bereit, sich für den Rechtsstaat zu opfern, bildete das letzte „Bollwerk“ gegen das drohende Unheil – damals das revolutionäre Chaos, den Bolschewismus usw.⁵⁵ Die Neigung, sich als Opfer hinzustellen (damals der Angriffe der Linken, dann Hitlers) war also nichts Neues. Auffallend ist, wie nach 1945 die gleichen diskursiven Merkmale – Dramatisierung, Metaphorik usw. – auftauchen, um einer Debatte um die Verantwortung der Juristen in der NS-Zeit und einer Infragestellung ihres Rechtsdenkens und Berufsethos auszuweichen: Behling erinnert daran, wie Schlegelberger im Zeugenstand „eindrucksvoll“ geschildert habe, „mit welchen Mühen, Kämpfen und Opfern er jede Bastion [des Rechts, N.L.B] verteidigt habe“;⁵⁶ Eberhard Schmidt stimmt ein Loblied auf den Typus des „wissenschaftlichen Juristen“ an, der „auch in Zeiten des rechtlichen Niederbruchs die Flamme des Rechts gehütet“ habe.⁵⁷ Bei Schmidt geht überdies die Verteidigung des Stands mit der des „unpolitischen“, über jeden parteipolitischen Einfluss erhabenen Richters einher – ein weiterer Topos des herrschenden Weimarer Diskurses.⁵⁸ Die Richter zeichneten sich in den 1920er Jahren auch nicht durch ihre Bereitschaft zur Selbstkritik aus: Höchstens gestand man ein, dass wenige einzelne Urteile problematisch waren, genauso wie man nach 1945 erkannte, dass es einige wenige „bedauerliche Ausnahmen“ gegeben habe.

Bei einzelnen Juristen lässt sich hingegen ein Zusammenhang erkennen zwischen Bekenntnis zu den Grundlagen des Urteils, kritischer Auseinandersetzung mit der Ver-

54 K. Behling, Die Schuldaussprüche, S. 418.

55 Wir geben hier nur zwei Beispiele an: Von Staff, Präsident des Deutschen Juristenbundes, rief im Dezember 1919 seine Kollegen dazu auf, „künftig das Bollwerk [zu] sein“, „an dem sich die gegen den Juristenstand, eine geordnete Rechtspflege und die Justiz anstürmenden Wellen brechen werden“ (zitiert nach: Deutsche Juristenzeitung [DJZ] 25 [1920], Sp. 109); 1922 beteuerte der Richter Düringer, die Integrität des deutschen Beamtentums und der Justiz seien, „noch die letzten Bollwerke einer geordneten Staatsverfassung“ (Die Politisierung der Justiz, in: DJZ 27 [1922], Sp. 522).

56 K. Behling, Die Schuldaussprüche, S. 425.

57 E. Schmidt, Berufsjurist und staatliche Rechtspflege, S. 378.

58 Charakteristisch in dieser Hinsicht Otto Liebmann (Herausgeber der Deutsche Juristen-Zeitung) 1926: „Für alle, denen die Justiz höher steht als die Politik, und für die die wahre Gerechtigkeit noch immer das Fundament eines geordneten Staatswesens [...], für alle diese gibt es nur eine Art von Richtern: den Richter, der weder nach links noch nach rechts schiebt. Offener Brief an den Reichsjustizminister a. D. Herrn Dr. Gustav Radbruch, in: DJZ 31 (1926), Sp. 147. Gerade Radbruch denunzierte unablässig diese Scheinneutralität, insbesondere in der von ihm mitherausgegebenen Zeitschrift Die Justiz.

gangenheit, Gedanken über das Berufsethos der Juristen und Entwurf eines neuen Richterbilds – das Paradigma des demokratischen, sich seiner Verantwortung dem Volk gegenüber bewussten Richters. Neben Radbruch ist hier vor allem Adolf Arndt zu nennen, ein anderer sozialdemokratischer Jurist, der damals Ministerialrat im hessischen Justizministerium war und später als Bundestagsabgeordneter zum „Kronjuristen“ der SPD avancierte. Auf dem Münchner Juristentag hatte Arndt die rechtliche Qualität des Urteils gelobt;⁵⁹ seine Äußerungen anlässlich der Euthanasie-Prozesse – allein die „Erkenntnis aller Verfehlungen und das Suchen nach Gerechtigkeit“ könnten „aus der Wüste der Rechtslosigkeit herausführen“ – konnten außerdem als Aufforderung zur Selbstkritik und zur Neufundierung des Berufsethos gedeutet werden.⁶⁰ Auf Arndt (und den SPD-Landesjustizminister Zinn, der seine Ansichten teilte) gingen auch die bahnbrechenden Bestimmungen der neuen hessischen Verfassung zurück: Um auf Lebenszeit eingestellt zu werden, mussten die Richter zuerst „die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses“ ausüben würden.⁶¹

Mit der Darstellung dieser beiden gegensätzlichen Positionen wird man jedoch der Komplexität der damaligen Diskurskonstellation nicht gerecht. Es wäre nämlich ein Fehler, einen systematischen Zusammenhang zwischen „entlastendem“ Diskurs und persönlicher Belastung der Diskursbeteiligten vorauszusetzen. Sträter etwa war in der NS-Zeit weder Richter noch in der Justizverwaltung tätig gewesen; er wurde zwar nicht verfolgt, aber hatte immerhin einige Schwierigkeiten, weil er eine jüdische Großmutter hatte. Als Gegenbeispiel lässt sich auch Hubert Schorn anführen, dessen Buch *Der Richter im Dritten Reich* (1959) als Rehabilitierung des Standes gelesen werden kann. Schorn hatte jedoch 1938 um seine Versetzung in den Ruhestand gebeten. Ebenso konnte das Thema Berufsethos angeschnitten werden, ohne dass der Juristenprozess erwähnt wurde. Auf dem Konstanzer Juristentag rief der Sozialdemokrat Carlo Schmid zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Rechtswissenschaft und dem Berufsethos der Juristen (und nicht zuletzt mit ihrem Verhältnis zur Staatsmacht) auf, aber auf ihre Verstrickung in das NS-Unrechtssystem oder das Thema strafrechtliche Schuld ging er nicht ein.⁶² Bader, der sich zum Juristenurteil nicht geäußert hat, hatte immerhin seine Kollegen dazu aufgefordert, die „geistige Autarkie“, in die sie verfallen waren, und das alte Standesbewusstsein, das einen Gegensatz zwischen Juristenstand und Volk konstruiert hatte, zu überwinden.⁶³ Es stellt sich überdies heraus, dass die Grenzen zwischen den Diskursen gewissermaßen nicht „dicht“ waren: Sträter war auch der Meinung, dass ein Richter nun ein „aufrechter Demokrat“ sein müsse⁶⁴; und trotz ihrer entgegengesetzten Bewertungen des Juristenprozesses fanden Radbruch und Behling teilweise ähnlich lobende Worte, wenn

59 Siehe den Bericht in: DRZ 3 (1948), S. 248.

60 A. Arndt, Das Verbrechen der Euthanasie, in: Der Konstanzer Juristentag, S. 197.

61 Siehe Art. 127 § 2 der hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946.

62 Siehe seinen Vortrag in Der Konstanzer Juristentag, S. 17 ff.

63 Vgl. das Geleitwort im ersten Heft der DRZ (DRZ 1 (1947), S. 1), und den Aufsatz Die deutschen Juristen, Tübingen, 1947, S. 42-43.

64 Der Konstanzer Juristentag, S. 182.

es um das Reichsjustizministerium ging – diese „Arbeitsgemeinschaft hochqualifizierter Fachmänner“ (Radbruch), die bei der Auswahl der Beamten immer „an dem Grundsatz der fachlichen Tüchtigkeit“ festhielt (Behling).⁶⁵ Dieses Phänomen der Durchlässigkeit zwischen den Diskursen bzw. der Interdiskursivität⁶⁶ muss hier besonders hervorgehoben werden.

Mancher Forscher gesteht ein, dass diese unverbrüchliche Solidarität, dieser „Korpsgeist“ des Juristenstandes, der „die Opfer des Unrechts so gut [erfasste] wie die, die Unrecht getan hatten“ etwas Unverständliches behält.⁶⁷ Wir sind selbst bei der Untersuchung des Falls Radbruch⁶⁸ auf diese Schwierigkeit gestoßen, denn er hatte bereits in den 1920er Jahren den Beamten des Justizministeriums viel Lob gespendet, was mit seiner damaligen heftigen Kritik an der angeblichen „Unparteilichkeit“ der Juristen und ihrer Verslossenheit gegenüber politischen und sozialen Entwicklungen scheinbar im Widerspruch stand. Wir sind dann zum Ergebnis gekommen, dass sich dieser Widerspruch am besten durch soziologische Faktoren erklären ließ, nämlich durch die Spannungen zwischen Radbruchs Stellung als kritischer (linker) Intellektueller einerseits und seinem soziologischen Standort, das heißt der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe, die über ein stark ausgeprägtes Standesbewusstsein verfügte und sich durch Rekrutierung, Ausbildung und Sozialisierung gesellschaftlich abgeschottet hatte. In einem Kontext, der diese Spannungen auf die Spitze trieb, wie zu seiner Amtszeit als Reichsjustizminister, tendierte der tradierte „Korpsgeist“ eindeutig dazu, Radbruchs Diskurs über die deutsche Justiz gewissermaßen zu „unterwandern“.

5. Fazit

Radbruchs Hoffnung, die Veröffentlichung des Urteils möge „wenigstens unter den Juristen“ „Kenntnis und entsprechende Erschütterung“ hervorrufen,⁶⁹ hat sich nicht erfüllt: Das Juristenurteil führte zu keiner kritischen Auseinandersetzung mit den Taten und dem Ethos des Juristenstands. Die Amnestien, vorzeitigen Freilassungen und Rehabilitierungen der Verurteilten⁷⁰ schienen anfangs der 1950er Jahre das endgültige Scheitern der dem Prozess zugewiesenen pädagogischen Aufgabe zu besiegeln. Das Standesbewusstsein und das tradierte Berufsethos gehören zu den Faktoren, die einer

65 G. Radbruch, *Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende*, S. 258; K. Behling, *Die Schuldaussprüche*, S. 420.

66 Siehe die Arbeiten der *Groupe de recherche sur la culture de Weimar*, die dieses Phänomen für „rechte“ und „linke“ Intellektuellendiskurse der Weimarer Zeit ermittelt hat: z. B. G. Merlio und G. Raulet (Hg.), *Linke und rechte Kulturkritik. Interdiskursivität als Krisenbewusstsein*, Frankfurt am Main 2005; M. Gangl und G. Raulet (Hg.), *Intellektuellendiskurse in der Weimarer Republik. Zur politischen Kultur einer Gemengelage*, Frankfurt am Main 2007.

67 U. Herbert, *Justiz und NS-Vergangenheit*, S. 58. Das Zitat ist von H. Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie*, S. 268.

68 Siehe N. Le Bouëdec, *Gustav Radbruch*, insbes. S. 141-152.

69 Rundbrief für Freunde in Amerika und Boris Sapir, 6. Februar 1948, in: GRGA 18. Briefe II, S. 272.

70 Schlegelberger zum Beispiel wurde im Januar 1951 aus der Haft entlassen. Das Land Schleswig-Holstein gewährte ihm dann seine volle Pension. 1959 wurde sie ihm nach Protesten der SPD aberkannt, aber ein Jahr später vor dem Verwaltungsgericht wieder zugesprochen.

solchen kritischen Auseinandersetzung im Wege standen, und die fehlende Selbstkritik förderte wiederum eine idealisierte Erzählung, durch welche die „glorreiche“ Tradition des deutschen Juristenstands in die Nachkriegszeit hinübergerettet werden konnte. Trotz allem lässt sich in unseren Augen die Entwicklung des Juristenstands mit Begriffen wie „Kontinuität“ oder gar „Restauration“ (nach dem Zusammenbruch von 1945) nicht erschöpfend darstellen – genauso wie der Beitrag gezeigt hat, dass die Grenze zwischen „entlastendem“ und „belastendem“ Diskurs teilweise sehr unscharf war. Natürlich soll bzw. kann die Diskursanalyse eine Untersuchung der persönlichen Lebensläufe einerseits und der juristischen Praxis in der Behandlung von NS-Verbrechen (und insbesondere von Justizverbrechen) nicht ersetzen, sondern sie kann sie lediglich ergänzen, eine andere Sichtweise bieten. Immerhin steht fest, dass diese Kontinuitäten anders als in den 1920er Jahren die Konsolidierung der Demokratie nicht verhindert haben.⁷¹ Vielleicht, weil trotz allem ein Wandlungsprozess einsetzte – so zaghaf und begrenzt dieser auch sein mochte.

1958, gut zehn Jahre nach Verkündung des Juristenurteils, legte Bundesanwalt Max Güde, der in der NS-Zeit selbst Richter gewesen war, ein „Schuld- und Reuebekenntnis“ ab.⁷² Er bekannte sich explizit zur „Verantwortung“, zur „Schuld“ und zum „Versagen“ des Juristenstands „vom Ethos des Berufs her“.⁷³ Güde stellte auch offen die Frage, ob die Justiz heute denn in anderen Händen als damals liege. Und seine Antwort lautete: Nein und Ja.⁷⁴ Nein, weil viele noch amtierende Richter bereits in der NS-Zeit tätig waren, weil der Korpsgeist und die Mentalität des obrigkeitstreuem Staatsdieners noch nicht überwunden seien und die Vergangenheit noch zu sehr verdrängt werde. Ja, weil die Juristen nun das Recht anders betrachteten; sie sähen in der Gerechtigkeit den höchsten Rechtsmaßstab und hätten gelernt, das Gespenst der Rechtlosigkeit hinter der Maske der Legalität zu erkennen.⁷⁵ Festzustellen bleibt jedoch, dass der Juristenprozess in diesen sehr langsamen und mühsamen Prozess *nicht* integriert wurde. In dieser Hinsicht könnte – das wollen wir hier als offene Schlussfrage stellen – die These, die Nicolas Berg bezüglich der Haltung der deutschen Historiker zum Judenmord aufgestellt hat, auch für die Juristen ihre Gültigkeit haben: „Die halben Zugeständnisse, verzweifelten Traditionsrettungen [...] und vorgeschobenen Unschuldsbehauptungen waren nicht das Gegenteil eines Nachdenkens über den Nationalsozialismus und seine Traditionen, sondern das Medium, in welchem es stattfinden konnte“.⁷⁶

71 Wie U. Herbert, *Justiz und NS-Vergangenheit*, S. 58 betont.

72 Siehe den Vortrag von Max Güde, in: *Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt im geteilten Deutschland*, Berliner Richterverein, Berlin 1959, S. 5-21, sowie M. Güde, *Justiz im Schatten von gestern. Wie wirkt sich die totalitäre Rechtsprechung auf die heutige Rechtsprechung aus?*, Hamburg 1959 (das Zitat hier, S. 13).

73 M. Güde, jeweils S. 6-7 und 10-11.

74 Siehe vor allem M. Güde, *Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt*, S. 7-8; 14.

75 In diesem Sinne siehe J. Rückert, *Mitläufer, Weiterläufer und andere Läufer im Bundesministerium der Justiz*, in: M. Görtemaker und C. Safferling (Hg.), *Die Rosenberg*, S. 85: Nicht alles wurde restauriert, und sicher nicht die Gegnerschaft zum Rechtsstaat oder ein instrumentales Verständnis von Recht.

76 N. Berg, *Lesarten des Judenmords*, in: U. Herbert (Hg.), *Wandlungsprozesse in Westdeutschland*, Göttingen 2003, S. 138.